

Regierungsrat, Postfach, 6301 Zug

**Per E-Mail**

Präsident und Mitglieder der erweiterten  
Staatswirtschaftskommission

Zug, 19. Mai 2020 ek

**Postulate, die aufgrund von COVID-19 eingereicht worden sind;  
Mitbericht des Regierungsrats**

Sehr geehrter Herr Präsident  
Sehr geehrte Mitglieder der erweiterten Staatswirtschaftskommission

Seit Mitte März 2020 befindet sich die Schweiz in einer ausserordentlichen Lage aufgrund des Coronavirus (COVID-19). Der Bundesrat hat am 13. März 2020 die Verordnung 2 über Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus (COVID-19-Verordnung 2; SR 818.101.24) erlassen und seither 15 Anpassungen und Ergänzungen vorgenommen (Stand 11. Mai 2020).

Der Regierungsrat hat mit seinem Beschluss vom 24. März 2020 verschiedene Stützungsmaßnahmen für Einwohnerinnen und Einwohner sowie Unternehmen im Kanton Zug beschlossen und umgesetzt.

Gemäss Abmachung an der Kantonsratssitzung vom 30. April 2020 werden die in diesem Zusammenhang notwendigen Nachtragskredite sowie alle weiteren COVID-19-Vorlagen an der Kantonsratssitzung vom 25. Juni 2020 beraten. Als vorberatende Kommission wurde die erweiterte Staatswirtschaftskommission (Stawiko) eingesetzt, deren Sitzung am 3. Juni 2020 stattfindet. An dieser Sitzung wird die erweiterte Stawiko zuhänden des Kantonsrats ebenfalls Bericht und Antrag zu sämtlichen Postulaten erstatten, die COVID-19 betreffen. Die Überweisung an die erweiterte Stawiko stützt sich auf § 45 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Kantonsrats vom 28. August 2014 (BGS 141.1).

Der vorliegende Mitbericht des Regierungsrats zuhänden der erweiterten Stawiko umfasst alle acht eingegangenen Postulate:

**1. Postulat von Cornelia Stocker, Helene Zimmermann, Michael Arnold und Beat Unternährer betreffend Überbrückungskredite für lokale Unternehmen, welche unter der Corona Krise besonders leiden (Vorlage Nr. 3068.1 - 16260)**

Der Forderung für Überbrückungskredite ist der Regierungsrat bereits nachgekommen, durch:

- die Einrichtung des Stützungsfonds über 20 Millionen Franken mit der COVID-19-Stützungsfondsverordnung vom 7. April 2020 (BGS 612.11). Diese Verordnung regelt die Errichtung eines Stützungsfonds im Sinne von à fonds perdu-Beiträgen als Auffangnetz für vor dem 1. März 2020 gegründete Einzelunternehmen, Selbständigerwerbende und kleine Unternehmen bis 18 Vollzeitäquivalente (ohne Lernende) mit Steuerdomizil oder Geschäftsbetrieb beziehungsweise Betriebsstätte im Kanton Zug, deren existentielle Bedürfnisse durch die bereits existierenden Massnahmen auf Bundes- und Kantonsebene nicht abgedeckt sind. Die über den Stützungsfonds gewährten Beiträge werden subsidiär und ergänzend zu den anderen Massnahmen auf Bundes- und Kantonsebene ausgerichtet. Der Kantonsrat wird die Vorlage 3080.2 – 16281 für den Nachtragskredit Nr. 1 zum Budget 2020, welcher auch den Stützungsfonds betrifft, am 25. Juni 2020 beraten.
- die Verordnung betreffend Kreditausfallgarantie zugunsten der Zuger Kantonalbank und weiteren Banken im Kanton Zug in Folge des Coronavirus (COVID-19-Kreditausfallgarantie) vom 5. Mai 2020. Der Kanton Zug gewährt den teilnehmenden Geschäftsbanken eine Kreditausfallgarantie im Umfang von 85 Millionen Franken. Damit können ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung 100 Millionen Franken Darlehen der Geschäftsbanken abgesichert werden. Es handelt sich dabei um Darlehen, welche die Banken aufgrund der Massnahmen zur Abfederung der negativen finanziellen Auswirkungen des Coronavirus an Einzelunternehmen, Selbständigerwerbende und kleine und mittlere Unternehmen bis 50 Vollzeitäquivalente (ohne Lernende) mit Hauptsteuerdomizil im Kanton Zug vergeben. Die Unternehmen müssen vor dem 1. März 2020 gegründet worden sein und dürfen sich im Zeitpunkt des Kreditantrags nicht in einem Konkurs- oder Nachlassverfahrens oder in Liquidation befinden. Die Kreditausfallgarantie gilt subsidiär und ergänzend zu derjenigen des Bundes. Der primär durch den Bund – und ergänzend durch den Kanton – besicherte Gesamtkreditbetrag beträgt für jedes durch die Kreditausfallgarantie-Verordnung begünstigte Unternehmen insgesamt maximal 20 Prozent des Nettoumsatzes 2019, jedoch maximal 3 Millionen Franken.

Der Kantonsrat wird die Vorlage Nr. 3094.2 - 16314 zur Kreditausfallgarantie am 25. Juni 2020 beraten.

- Dem Kantonsrat wird beantragt, das Postulat von Cornelia Stocker, Helene Zimmermann, Michael Arnold und Beat Unternährer betreffend Überbrückungskredite für lokale Unternehmen, welche unter der Corona Krise besonders leiden (Vorlage Nr. 3068.1 - 16260) erheblich zu erklären und als erledigt abzuschreiben.

**2. Postulat der FDP-Fraktion betreffend Anlaufstelle für Zuger Unternehmen und Selbstständigerwerbende (Vorlage Nr. 3070.1 - 16263)**

Der Forderung zur Schaffung einer befristeten Anlaufstelle zur Beratung von Unternehmen und Selbstständigerwerbenden zur Beratung hinsichtlich der verschiedenen Hilfspakete ist der Regierungsrat bereits nachgekommen. Die Volkswirtschaftsdirektion hatte eine Helpline für die Zuger Wirtschaft eingerichtet, die Fragen zu wirtschaftsstützenden Massnahmen des Bundes und des Kantons Zug beantwortet.

- Dem Kantonsrat wird beantragt, das Postulat der FDP-Fraktion betreffend Anlaufstelle für Zuger Unternehmen und Selbstständigerwerbende (Vorlage Nr. 3070.1 - 16263) erheblich zu erklären und als erledigt abzuschreiben.

**3. Postulat der FDP-Fraktion betreffend Stärkung der Liquidität der Unternehmen und Selbstständigerwerbenden (Vorlage Nr. 3071.1 - 16264)**

Den Forderungen, Zahlungsfristen der Unternehmen sowie Selbstständigerwerbenden bei Liquiditätsengpässen aufzuschieben und die Verzinsung auszusetzen, ist der Regierungsrat mit seinem Beschluss vom 24. März 2020 betreffend Notstandsmassnahmen für den Kanton Zug bereits nachgekommen (vgl. Vorlage Nr. 3080.1a – 16280). Dort ist Folgendes erwähnt:

- Der Kanton Zug bezahlt seine Kreditorenrechnungen umgehend;
- Erstreckung der Zahlungsfrist für Debitorenrechnungen von 30 Tagen auf 180 Tage;
- Erstreckung der allgemeinen Einreichungsfrist der Steuererklärungen 2019 auf 30. Juni 2020;
- Erstreckung der Zahlungsfristen für alle Steuern bis 30. Juni 2020 und Verzicht auf Verzugszinsen für die Kantons- und Gemeindesteuern;
- Kein Versand von neuen Steuerrechnungen und Veranlagungen bis vorerst Ende April 2020.

- Dem Kantonsrat wird beantragt, das Postulat der FDP-Fraktion betreffend Stärkung der Liquidität der Unternehmen und Selbstständigerwerbenden (Vorlage Nr. 3071.1 - 16264) erheblich zu erklären und als erledigt abzuschreiben.

**4. Postulat der Fraktion Alternative – die Grünen betreffend unbürokratische Unterstützung für Kleingewerbler und Selbstständige (Vorlage Nr. 3073.1 - 16266)**

Den Forderungen, Kleingewerblerinnen, Kleingewerbler und Selbstständige komplementär sowie in Abstimmung mit der wirtschaftlichen Unterstützung durch den Bund unbürokratisch zu unterstützen, ist der Regierungsrat bereits wie folgt nachgekommen:

- durch die Einrichtung des Stützungsfonds über 20 Millionen Franken mit der COVID-19-Stützungsfondsverordnung vom 7. April 2020 (BGS 612.11). Siehe dazu unsere Ausführungen in Ziff. 1.
- durch die COVID-Verordnung Kultur vom 16. April 2020 (BGS 612.15), womit die entsprechende Verordnung des Bundes umgesetzt wird, um Soforthilfen für Kulturunternehmen

und Ausfallentschädigungen für Kulturunternehmen und Kulturschaffende auszurichten, sofern die Gesuche berechtigt sind.

- durch die Äufnung des Lotteriefonds und des Sportfonds mit insgesamt 10 Millionen Franken durch die COVID-19-Lotterie- und Sportfondsverordnung vom 7. April 2020 (BGS 612.14). Damit können subsidiär und in Ergänzung zu den ordentlichen Massnahmen des Bundes und des Kantons wohltätige, gemeinnützige Organisationen aus dem Kultur-, Sozial-, Sport-, Bildungs- und weiteren Bereichen finanziell unterstützt werden, wenn diese bedrohliche finanzielle Einbussen infolge der Auswirkungen des Coronavirus erleiden sollten.
- Dem Kantonsrat wird beantragt, das Postulat der Fraktion Alternative – die Grünen betreffend unbürokratische Unterstützung für Kleingewerbler und Selbständige (Vorlage Nr. 3073.1 - 16266) erheblich zu erklären und als erledigt abzuschreiben.

#### **5. Postulat der Fraktion Alternative – die Grünen betreffend Hilfe für GeschäftsmieterInnen während der Corona-Krise (Vorlage Nr. 3097.1 - 16317)**

Das Postulat regt an, Mieterinnen und Mieter zu entlasten, die infolge der Corona-Krise ihre Mietobjekte nicht wie gewohnt nutzen können und vor grossen finanziellen Problemen stehen. Es wird vorgeschlagen, dass die Vermieterschaft auf 10 Prozent des Netto-Mietzinses verzichtet, die Mieterschaft 30 Prozent bezahlt und Kanton und Gemeinden je 30 Prozent übernehmen.

Der Regierungsrat lehnt diesen Vorschlag ab, weil dies einen massiven Eingriff in die Eigentumsgarantie und in die Vertragsfreiheit darstellt. Der Regierungsrat geht davon aus, dass Vermieterinnen und Vermieter selber ein Interesse daran haben, keine Leerstände aufgrund von Konkursen zu riskieren. Ferner wird die Frage eines möglichen Mieterlasses für Geschäftsläden infolge von COVID-19 zurzeit auf Bundesebene diskutiert. Das Parlament hat sich an der dreitägigen ausserordentlichen Session im Mai 2020 in dieser Frage nicht einigen können. Der Nationalrat wird in der Sommersession vom 2. – 19. Juni 2020 darüber weiter beraten. Einig sind sich die Räte derzeit nur darüber, dass der Bundesrat einen Härtefallfonds für Vermieter prüfen soll, die wegen der Mietausfälle in ihrer Existenz bedroht sind. Dieser Fonds soll mit 20 Millionen Franken geäufnet werden. Er ist Teil der Motion, welche die Nationalratskommission in den kommenden Wochen behandeln wird.

Überdies betrifft ein Grossteil der Gesuche, die für finanzielle Unterstützung aus dem Stützungsfonds (siehe Ziff. 1) eingereicht werden, die Übernahme von Mietzinsen für Geschäftsliegenschaften.

- Dem Kantonsrat wird beantragt, das Postulat der Fraktion Alternative – die Grünen betreffend Hilfe für GeschäftsmieterInnen während der Corona-Krise (Vorlage Nr. 3097.1 - 16317) nicht erheblich zu erklären.

**6. Postulat von Luzian Franzini und Andreas Lustenberger betreffend Gewerbe Gutscheine zur Förderung der lokalen Wirtschaft (Vorlage Nr. 3098.1 - 16318)**

Nach Ansicht der Postulanten sollen alle volljährigen Einwohnerinnen und Einwohner des Kantons Zug einen Gewerbe Gutschein im Wert von 120 Franken erhalten, welcher im Kanton Zug einlösbar ist und eine wirkungsvolle Ankurbelung der lokalen Wirtschaft bewirken würde. Es wird mit Kosten von rund 3 Millionen Franken gerechnet.

Der Regierungsrat lehnt diesen Vorschlag aus folgenden Gründen ab:

- Flächendeckende Gewerbe Gutscheine haben eine breite Streuwirkung («Helikoptergeld») und fokussieren nicht auf die effektiven Bedürfnisse der Einwohnerinnen und Einwohner. Da die Gutscheine unabhängig vom Einkommen allen volljährigen Einwohnerinnen und Einwohnern verteilt werden sollen, führen sie bei den Personen mit höherem Einkommen kaum zu mehr Konsum, sodass die lokale Wirtschaft kaum wirkungsvoll angekurbelt wird.
  - Die Abgabe sowie vor allem die Einlösung und Abrechnung der Gutscheine ist administrativ sehr aufwändig und könnte nicht mit den bestehenden Ressourcen in der kantonalen Verwaltung abgedeckt werden. Auch die Unternehmen würden administrativ zusätzlich belastet.
  - Eine Entlastung des Mittelstandes wird mit zwei vom Regierungsrat vorgesehenen Massnahmen erreicht:
    - o Durch die befristete Senkung des Steuerfusses von 82 auf 80 Prozent für die Steuerjahre 2021–2023, die mit einer dauerhaften Erhöhung der persönlichen Abzüge sowie mit dem dauerhaften Ausbau und der Vereinfachung des Mieterabzugs verknüpft ist (siehe Vorlage Nr. 3091.2 - 16308).
    - o Durch die Krankenkassenprämienverbilligung entlastet gezielt die mittleren bis tiefen Einkommensklassen und dürfte sich daher positiv auf den Konsum auswirken (siehe Vorlage Nr. 3090.2 - 16306).
- ➔ Dem Kantonsrat wird beantragt, das Postulat von Luzian Franzini und Andreas Lustenberger betreffend Gewerbe Gutscheine zur Förderung der lokalen Wirtschaft (Vorlage Nr. 3098.1 - 16318) nicht erheblich zu erklären.

**7. Postulat von Andreas Lustenberger, Rita Hofer und Luzian Franzini betreffend Ausrichtung eines «Pflege-Bonus» an das Personal im Gesundheitswesen infolge der Corona-Pandemie (Vorlage Nr. 3100.1 - 16319)**

Im Kanton Zug konnte die Zahl der COVID-19-Infizierten erfreulicherweise vergleichsweise tief gehalten werden. Auch die Anzahl der Personen, welche aufgrund einer Infizierung mit dem Coronavirus hospitalisiert werden mussten, hat zu keinen Kapazitätsengpässen in den Spitälern geführt. So konnte eine Überlastung des Gesundheitssystems verhindert werden.

Im Zuger Kantonsspital in Baar wurden während der Corona-Pandemie insgesamt 38 Personen aufgrund der Krankheit COVID-19 stationär behandelt, wovon 10 Personen zeitweise Intensivpflege benötigten. Die Intensivpflegestation im Zuger Kantonsspital war zeitweise stark mit COVID-19-Patientinnen und Patienten bzw. anderen Personen belegt, die aus medizinischen

Gründen eine Intensivpflege benötigten. Trotz der Unterstützung von externem Intensivpflegepersonal (aus der AndreasKlinik und dem Luzerner Kantonsspital) war die physische und emotionale Belastung dieser Fachpersonen zweifellos hoch, zumal sie zeitweise auch längere Schichten zu leisten hatten. Der Regierungsrat drückt diesen Fachleuten ausdrücklich seinen grossen Respekt und Dank aus.

Gleichzeitig waren aufgrund des Verbots von Wahleingriffen die Pflegeabteilungen der beiden Zuger Akutspitäler und der Klinik Adelheid sehr schwach belegt. Teile des Personals wurden deshalb über die Kurzarbeitsregelung entschädigt. Die Ausrichtung eines «Pflege-Bonus» an diese Gruppe von Pflegenden lässt sich kaum begründen.

Eine besondere Herausforderung stellte die Situation für die Mitarbeitenden in denjenigen Pflegeheimen im Kanton dar, in welchen Corona-Infektionen nachgewiesen wurden. Zudem konnten dank des Einsatzes der Spitex viele pflegebedürftige Patientinnen und Patienten weiter zu Hause gepflegt werden. Die zusätzlichen Schutzmassnahmen und die Ansteckungsgefahr für Mitarbeitende und die Patientinnen und Patienten der Spitex und teilweise in Pflegeheimen stellten hier eine besondere Belastung dar.

Zusammengefasst ergibt sich, dass die ausserordentliche Belastung des Zuger Pflegepersonals infolge der Corona-Pandemie differenziert zu betrachten ist: Während einige Pflegefachleute besonders grossen Belastungen und Verantwortung ausgesetzt waren, waren andere unterbeschäftigt und bezogen zum Teil eine Kurzarbeitsentschädigung.

Der Regierungsrat anerkennt ausdrücklich, dass die Mitarbeitenden im Gesundheitswesen einen wichtigen Beitrag für eine gut funktionierende Gesundheitsversorgung und damit für die Gesellschaft leisten. Er dankt diesen Personen für ihren grossen Einsatz herzlich. Dieser Dank gilt generell und nicht nur bei der Bewältigung der Corona-Pandemie.

Der Regierungsrat ist der Meinung, dass es die Aufgabe der Leistungserbringer als Arbeitgeber ist, die Arbeit des Personals im Gesundheitswesen angemessen zu honorieren. Dazu gehören auch ausserordentliche Beiträge als Belohnung für ausserordentliche Leistungen.

Zudem betont der Regierungsrat, dass im Kanton Zug nicht von «prekären Arbeitsbedingungen im Gesundheitsbereich» die Rede sein kann. Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass die Arbeitsbedingungen im Gesundheitsbereich im Rahmen der «Pflege-Initiative» behandelt werden, die der Ständerat im Juni 2020 berät.

- ➔ Dem Kantonsrat wird beantragt, das Postulat von Andreas Lustenberger, Rita Hofer und Luzian Franzini betreffend Ausrichtung eines «Pflege-Bonus» an das Personal im Gesundheitswesen infolge der Corona-Pandemie (Vorlage Nr. 3100.1 - 16319) nicht erheblich zu erklären.

**8. Postulat der SP-Fraktion betreffend Ausgleich der Entschädigungskürzung für Arbeitnehmende, welche von Kurzarbeit wegen der Corona-Krise betroffen sind und deshalb eine Lohneinbusse erleiden (Vorlage Nr. 3101.1 - 16320)**

Nach Ansicht der Postulantin soll der Kanton Zug allen Einwohnerinnen und Einwohnern des Kantons Zug, welche aufgrund der Corona-Krise von Kurzarbeit betroffen sind, während dieser Zeit die Differenz zum vollen Lohn auszahlen. Die Überbrückungsleistung sei auf Alleinstehende mit einem Einkommen von monatlich 5000 Franken (netto) sowie auf Personen mit Unterhaltspflicht mit einem Einkommen von monatlich 7000 Franken zu beschränken. Mit dieser Massnahme soll verhindert werden, dass Personen wirtschaftliche Sozialhilfe bei der Gemeinde beantragen müssen.

Der Regierungsrat lehnt diese Forderung aus folgenden Gründen ab:

- Das versicherte Jahresgehalt zur Berechnung von Leistungen der Sozialversicherungen ist nach oben begrenzt. Das Schweizer Sozialversicherungswesen kennt keine vollständige Abdeckung des versicherten Lohns. Der nicht vergütete Lohnanteil kann als Selbstbehalt bezeichnet werden.
  - Das staatliche Sicherheitsnetz von Bund und Kanton wurde während der Corona-Krise stark ausgebaut. Eine Ungleichbehandlung zwischen Arbeitgebenden und Arbeitnehmenden ist nicht gegeben. Alle Betroffenen, Unternehmen wie Arbeitnehmende, müssen mit einem hohen Grad an Eigenverantwortung und einem vergleichbaren Selbstbehalt mitwirken, die Krise gemeinsam zu schultern.
  - Der hohe finanzielle Einsatz der öffentlichen Hand sorgt für eine Tragbarkeit der Lasten. Es gilt aber auch, die Lasten für die nachfolgende Generation in der Balance zu halten, weshalb keine Bestandes- oder Umsatzgarantie durch staatliche Mittel ermöglicht werden kann.
- Dem Kantonsrat wird beantragt, das Postulat der SP-Fraktion betreffend Ausgleich der Entschädigungskürzung für Arbeitnehmende, welche von Kurzarbeit wegen der Corona-Krise betroffen sind und deshalb eine Lohneinbusse erleiden (Vorlage Nr. 3101.1 - 16320) nicht erheblich zu erklären.

Zug, 19. Mai 2020

Freundliche Grüsse  
Regierungsrat des Kantons Zug



Stephan Schleiss  
Landammann



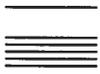
Tobias Moser  
Landschreiber

Beilagen:

- Beilage 1: Postulat 3068.1 betreffend Überbrückungskredite
- Beilage 2: Postulat 3070.1 betreffend Anlaufstelle
- Beilage 3: Postulat 3071.1 betreffend Stärkung Liquidität
- Beilage 4: Postulat 3073.1 betreffend unbürokratische Unterstützung
- Beilage 5: Postulat 3097.1 betreffend Geschäftsmieten
- Beilage 6: Postulat 3098.1 betreffend Gewerbegutscheine
- Beilage 7: Postulat 3100.1 betreffend Pflege-Bonus
- Beilage 8: Postulat 3101.1 betreffend Ausgleich Entschädigungskürzung

Kopie per E-Mail an

- Mitglieder des Regierungsrats
- Landschreiber
- Sekretariat der Staatswirtschaftskommission



**Postulat von Cornelia Stocker, Helene Zimmermann, Michael Arnold und Beat Unternährer  
betreffend Überbrückungskredite für lokale Unternehmen, welche unter der Corona Krise besonders leiden  
vom 15. März 2020**

Die Kantonsrätinnen Cornelia Stocker, Zug, Helene Zimmermann, Risch, sowie die Kantonsräte Michael Arnold, Baar, und Beat Unternährer, Hünenberg, haben am 15. März 2020 folgendes Postulat eingereicht:

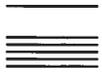
Der Regierungsrat wird aufgefordert, in Zusammenarbeit mit lokalen Banken, ein Lösungspaket für Überbrückungskredite für lokales Gewerbe auf die Beine zu stellen. Für uns ist eine Bedingung, dass die Kreditvergabe von lokal tätigen Banken beurteilt und abgewickelt wird. Der Kanton soll für eine ganze oder teilweise Absicherung der Kredite Garantien bereitstellen. Auf keinen Fall soll der Kanton eigene flüssige Mittel in Unternehmen investieren. Seine Unterstützung soll sich ausschliesslich auf die Garantien beschränken. Die Garantien des Kantons sollen kumuliert maximal 10 Mio. Schweizer Franken betragen. Garantien für Kredite sollen nur für Unternehmen bereitgestellt werden, die vor Ausbruch der Krise nicht notleidend waren.

Dieses Postulat soll an der nächsten Kantonsratssitzung dringlich behandelt werden.

**Begründung:**

Die Corona Krise trifft lokale Unternehmen (u.a. im Tourismus, Detailhandel, Kultur, Kinderbetreuung) sehr hart. Die politischen Entscheide der letzten Tage haben deren Situation verschärft.

Es trifft auch Unternehmen, die vor der Krise gut gearbeitet haben. Über eine Zusammenarbeit mit Banken und die Gewährung von zeitlich beschränkten Garantien könnte eine ordnungspolitisch gute Lösung implementiert werden. Es muss verhindert werden, dass Unternehmen Kredite erhalten, die schon vor der Krise notleidend waren. Hierfür soll die Zusammenarbeit mit lokalen Banken dienen, sie haben die nötige Kompetenz und das Fachwissen für solche Beurteilungen.



**Postulat der FDP-Fraktion  
betreffend Anlaufstelle für Zuger Unternehmen und Selbständigerwerbende  
vom 18. März 2020**

Die FDP-Fraktion hat am 18. März 2020 folgendes Postulat eingereicht:

Gerne reichen wir folgendes Postulat für die nächste Kantonsratssitzung ein und wünschen die dringliche Behandlung.

**Forderung:**

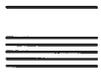
Der Regierungsrat wird aufgefordert, eine befristete Anlaufstelle zu schaffen oder zu beauftragen, die Unternehmen sowie Selbständigerwerbende in der aktuellen Situation hinsichtlich der Hilfspakete berät und Transparenz in die verschiedenen Hilfspakete schafft. Zusätzlich vereinfacht die Anlaufstelle die Prozesse bspw. mit Standardformularen.

**Begründung:**

Verschiedene Hilfeleistungen werden vom Staat, Kanton oder auch der Privatwirtschaft angeboten. Um die Transparenz und somit das Finden der geeigneten Hilfeleistungen für die von der Krise betroffenen Unternehmen sowie Selbständigerwerbenden vereinfacht werden kann, soll der Kanton eine befristete Anlaufstelle schaffen oder beauftragen. Somit soll sichergestellt werden, dass die Anliegen schnell gelöst, berechnete finanzielle Mittel umgehend gesprochen und ausbezahlt werden und insgesamt keine wertvolle Zeit verloren geht.

Da die in Schwierigkeiten geratenen Unternehmen und Selbständigerwerbenden aus ähnlichen Gründen Hilfe benötigen, sollen die Prozesse standardisiert werden.

Wir sind der Überzeugung, dass mit dieser Anlaufstelle den Unternehmen sowie Selbständigerwerbenden geholfen wird, schnell die richtige Unterstützungsleistung zu finden, und somit die weiteren Herausforderungen gemeistert werden können.



**Postulat der FDP-Fraktion  
betreffend Stärkung der Liquidität der Unternehmen und Selbständigerwerbenden  
vom 18. März 2020**

Die FDP-Fraktion hat am 18. März 2020 folgendes Postulat eingereicht:

Gerne reichen wir folgendes Postulat für die nächste Kantonsratssitzung ein und wünschen die dringliche Behandlung.

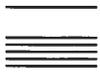
**Forderung:**

Der Regierungsrat wird aufgefordert, Zahlungsfristen, wie bspw. Steuern, der Unternehmen sowie Selbständigerwerbenden bei Liquiditätsengpässen aufzuschieben und die Verzinsung auszusetzen.

**Begründung:**

Aufgrund der vom Bundesrat getroffenen Massnahmen entfallen den Unternehmen und Selbständigerwerbenden Einnahmen. Aufgrund der Fixkosten sowie allfälliger Zahlungsausfälle oder Zahlungsverzögerungen von deren Kunden sollen Zahlungen der Unternehmen und Selbständigerwerbenden aufgeschoben werden. In erster Linie sind damit die verschiedenen Steuern gemeint und in zweiter Linie allfällige weitere vom Regierungsrat vorgeschlagene Abgaben.

Unternehmen sowie Selbständigerwerbende sollen unbürokratisch nachweisen, dass der Liquiditätsengpass aufgrund der aktuellen Marktgeschehnissen eingetreten ist und dass ein Rückzahlungsplan erarbeitet worden ist.



**Postulat der Fraktion Alternative – die Grünen  
betreffend unbürokratische Unterstützung für Kleingewerbler und Selbstständige  
vom 18. März 2020**

Die Fraktion Alternative - die Grünen hat am 18. März 2020 folgendes Postulat eingereicht:

*Der Regierungsrat wird aufgefordert, angesichts der aktuellen COVID-19-Krise komplementär sowie in Abstimmung mit der wirtschaftlichen Unterstützung durch den Bund Kleingewerbler sowie Selbstständige unbürokratisch zu unterstützen.*

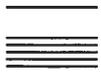
**Begründung**

Die aktuelle COVID-19-Krise und die damit einhergehenden Einschränkungen betreffen alle. Der Bundesrat hat wirtschaftliche Unterstützung zugesichert. Doch davon profitieren primär grössere Unternehmen und KMU mit mehr als zehn Mitarbeitenden. Selbstständige und Kleingewerbler und damit auch die meisten Kulturschaffenden profitieren davon gegenwärtig nicht. Dies kann schnell zum Ruin führen, denn auch sie verlieren Aufträge und Engagements *en masse*.

Wie diese Unterstützung aussieht und welche Instrumente hierfür geschaffen werden, wird dem Regierungsrat überlassen und soll *komplementär* und *in Abstimmung mit der wirtschaftlichen Unterstützung durch den Bund* erfolgen. Sollte der Bund hier (hoffentlich und richtigerweise) selbst entsprechend aktiv werden, erübrigen sich kantonale Massnahmen.

Neben zinslosen Darlehen und Überbrückungskrediten soll der Regierungsrat auch Direktzahlungen prüfen. Das Kleingewerbe und Selbstständige bilden zusammen mit den KMU's das Rückgrat der lokalen Wirtschaft – die Kulturschaffenden sind das Rückgrat des lokalen Kulturlebens. Diese sollen auch nach der Corona-Krise den Zugerinnen und Zugern ihre Dienstleistungen anbieten können. Entsprechend braucht es möglichst rasche und unbürokratische Unterstützung. Werden diese nicht heute unterstützt, landen sie je nachdem schon demnächst im Ruin. Die Folge davon wäre die entsprechende Belastung der Sozialhilfe. Dies ist volkswirtschaftlich nicht nachhaltig.

*Es wird beantragt, dieses Postulat gemäss GO KR § 45 Abs. 2 sofort zu behandeln.*



**Postulat der Fraktion Alternative – die Grünen  
betreffend Hilfe für GeschäftsmieterInnen während der Corona-Krise  
vom 8. Mai 2020**

Die Fraktion Alternative – die Grünen hat am 8. Mai 2020 folgendes Postulat eingereicht:

Mieterinnen und Mieter von Geschäftsräumen, welche in der Corona-Krise ihre Mietobjekte nicht so nutzen konnten wie sie dies beabsichtigt haben, stehen vor grossen finanziellen Problemen. Die Lohnkosten können eventuell der Arbeitslosenkasse überbunden werden oder die Regelungen über die Kurzarbeit kommen zum Zuge. Die reinen Mietkosten bleiben jedoch ungedeckt und sind strittig!

Wer soll diese bezahlen?

- Die Mieter stellen sich auf den Standpunkt – sie müssen sie nicht oder nur zum Teil bezahlen, denn das Mietobjekt sei mit einem Mangel behaftet.
- Demgegenüber argumentieren die Vermieter, dass sie diesen Mangel in keiner Weise verschuldet haben, womit der Mietzins weiterhin geschuldet sei.
- Der Bundesrat stellt sich auf den Standpunkt, dass sich die Parteien finden sollen, er nicht entscheiden könne, weil jeder Fall individuell gewertet werden müsse!

Fakt ist, die involvierten Parteien benötigen Klarheit. Diese erhalten sie im Falle einer gütlichen Einigung, was aber in den meisten Fällen nicht zu funktionieren scheint – oder aber, sie beschreiten den Weg über die zuständigen Schlichtungsbehörden und Gerichte, was unter Umständen langwierig und kostenintensiv sein kann!

Da Mietkosten für viele dieser Geschäfte ein gewichtiger Kostenblock darstellen, hängt für viele die Zukunft davon ab, wer in dieser Zeit wie viel von den Mietzinsen bezahlen muss!

**Um welche Kostengrösse geht es?**

Wüest & Partner haben errechnet, dass schweizweit Mietzinsen in der Höhe von ca. 430 Mio. Franken pro Monat durch die Covid-19-VO 2 des Bundesrates betroffen sind. Auf den Kanton Zug hochgerechnet würde dies 15 Mio. Franken/Monat ausmachen.

Der Kanton Zug ist in vielerlei Hinsicht ein Sonderfall. So hat der Kanton im letzten Jahr einen gewaltigen Überschuss erzielt – und die meisten – wenn nicht gar alle Gemeinden, haben ihren Verhältnissen entsprechend ebenfalls hervorragende Jahresergebnisse erzielen können. Mit anderen Worten, der Kanton Zug und seine Kommunen stehen finanziell auf gesunden oder gar sehr gesunden Beinen.

Wie bereits erwähnt, könnten all jene Parteien, die sich gütlich nicht finden, den prozessualen Weg beschreiten. Dies bedeutet für die direkt beteiligten Parteien neben einem zeitlichen und finanziellen Aufwand auch eine lange Zeit der Unklarheit – oder gar den Untergang! Da sich in diesen Tagen National- und Ständerat nicht zu einer Lösung durchringen konnten, kann es noch lange gehen, bis den Geschäften geholfen wird – zu lange, wie wir meinen.

In den Genuss von Unterstützungen sollen all jene Geschäfte kommen, deren Mietobjekt gemäss Covid-Verordnung seit dem 16. März 2020 Einschränkungen im Umfang von mindestens 70 % hinnehmen mussten.

Im Grundsatz geht es um die Umverteilung der Kosten auf viele Interessierte. Dies sind einerseits die Mietparteien – also Mieterinnen und Vermieterinnen – aber auch der Kanton und die Gemeinde, in der die Geschäftsräumlichkeit liegt.

**Folgende Aufteilung der Mietkosten schlagen wir vor:**

Die Vermieterschaft verzichtet auf	10 % des Mietzinses
Die Mieterschaft bezahlt	30 % des Mietzinses
Der Kanton übernimmt	30 % des Mietzinses
Die Gemeinde übernimmt	30 % des Mietzinses

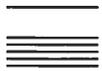
Massgeblich ist der Nettomietzins

**Folgenden Ablauf stellen wir uns vor:**

Die Mieterin stellt Antrag bei der Gemeinde, in der die Räumlichkeiten liegen. Die Gemeinde prüft den Antrag lediglich summarisch! Wird der Antrag gutgeheissen (Verfügung), erfolgt die entsprechende Kostenaufteilung. Bei Ablehnung (Verfügung), kann das Gesuch beim Kanton (2. Instanz) nochmals eingereicht werden.

Wer mit der Verfügung nicht einverstanden ist, gelangt innert Frist an die Schlichtungsbehörde. Eine paritätische Stelle überprüft stichprobenartig 10 % aller genehmigter Gesuche. Sollte es nachträglich eine für einzelne Parteien bessere Bundeslösung geben, gilt für diese Partei die Bundeslösung.

Dieser Vorstoss soll als dringliches Postulat behandelt werden



**Postulat von Luzian Franzini und Andreas Lustenberger  
betreffend Gewerbegutscheine zur Förderung der lokalen Wirtschaft  
vom 10. Mai 2020**

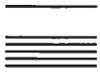
Die Kantonsräte Luzian Franzini und Andreas Lustenberger haben am 10. Mai 2020 folgendes Postulat eingereicht:

Der Regierungsrat wird eingeladen, eine Vorlage zur Förderung der Zuger Wirtschaft mittels Gewerbegutscheinen auszuarbeiten. Alle volljährigen Einwohner\*innen des Kantons Zug sollen einen Gutschein im Wert von 120 Franken erhalten, welcher im Kanton Zug einlösbar ist.

**Begründung:**

63 % der Zuger Unternehmen bezahlen keine Steuern. Für sie haben die vom Regierungsrat geplanten Steuersenkungen keinen Effekt. Auch dem Zuger Mittelstand hilft die geplante Steuersenkung wenig. Eine Mittelstandsfamilie mit einem steuerbaren Einkommen von 80 000 Franken pro Jahr würde monatlich lediglich 5 Franken Steuern sparen.

Ein Gewerbegutschein, welcher nur in den im Kanton Zug ansässigen Gewerben einlösbar ist, stellt deshalb eine viel wirkungsvollere Ankurbelung der lokalen Wirtschaft dar. Mit geschätzten Kosten von 13 Mio. Franken würde diese Konjunkturmassnahme geringere Kosten bzw. Mindereinnahmen verursachen als eine Steuersenkung. Dass diese Massnahme sinnvoll wäre, zeigt auch der Antrag des Zuger Stadtrates, der mit Gewerbegutscheinen im Umfang von 3 Mio. Franken die städtische Bevölkerung am Überschuss direkt teilhaben lassen will.



**Postulat von Andreas Lustenberger, Rita Hofer und Luzian Franzini  
betreffend Ausrichtung eines «Pflege-Bonus» an das Personal im Gesundheitswesen in-  
folge der Corona-Pandemie  
vom 12. Mai 2020**

Die Kantonsrätin Rita Hofer, Hünenberg, sowie die Kantonsräte Andreas Lustenberger, Baar, und Luzian Franzini, Zug, haben am 12. Mai 2020 folgendes Postulat eingereicht:

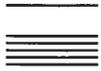
Der Regierungsrat wird aufgefordert angesichts der aktuellen Covid-19-Krise und der grossen physischen und psychischen Belastung des Personals im Gesundheitswesen einen «Bonus-Pflegefonds» einzurichten. Dieser Fonds wird je hälftig vom Kanton und allen Gemeinden gespiesen. Aus dem «Bonus-Pflegefonds» erhalten alle im Gesundheitsbereich tätigen Personen im Kanton Zug einen einmaligen Bonus von 2'300 Franken. Dieser Vorschlag deckt sich mit der Forderung des Schweizerischen Berufsverbandes der Pflegefachfrauen und Pflegefachmänner (SBK).

**Begründung:**

Die Corona-Pandemie hat uns einmal mehr vor Augen geführt wie riesig die Arbeit und Belastung ist, welche das Personal im Gesundheitswesen für uns alle leistet: Für Gesunde und Kranke, für Junge und Alte, für Corona-Betroffene und alle Menschen, die der Pflege bedürfen.

Mitte März hat die Schweizer Bevölkerung den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im Gesundheitswesen mit einem Applaus gedankt. Dieses Zeichen der Wertschätzung war wichtig, ändert jedoch nichts an den prekären Arbeitsbedingungen im Gesundheitsbereich. Zum Gesundheitsbereich zählen nach unserer Ansicht alle Personen, die für das Funktionieren des Gesundheitswesens in Spitälern, Alters- und Pflegeheimen sowie der Spitex arbeiten. Also beispielsweise auch das Reinigungspersonal, unabhängig davon ob diese Aufgaben intern abgedeckt oder an eine externe Unternehmung ausgelagert sind. Mit dem Vorschlag von 2'300 Franken liegt man im Bereich eines durchschnittlichen halben Lohns in der Pflege. Kriterium für die Bonusberechtigung ist primär die Arbeit in einer Institution mit einem Leistungsauftrag von Kanton oder Gemeinden. Der «Pflege-Bonus» ist für den Kanton und die Gemeinden finanzierbar, schliessen doch die Rechnungen 2019 des Kantons und der Gemeinden deutlich besser als budgetiert ab. Der Regierungsrat beschliesst einen „Bonus-Pflegefonds“ und lädt die Gemeinden ein, ebenfalls ihren Beitrag zu leisten.

Wir sind überzeugt, dass mit diesem Vorschlag die besonderen Anstrengungen der Menschen, die täglich während 24 Stunden für unsere Gesundheit im Einsatz stehen, gewürdigt werden und wir sind sicher, dass die Bevölkerung grosse Unterstützung für diesen Bonus an unser Gesundheitspersonal zeigt.



**Postulat der SP-Fraktion**

**betreffend Ausgleich der Entschädigungskürzung für Arbeitnehmende, welche von Kurzarbeit wegen der Corona-Krise betroffen sind und deshalb eine Lohneinbusse erleiden**

**vom 12. Mai 2020**

Die SP-Fraktion hat am 12. Mai 2020 folgendes Postulat eingereicht:

Mit der Corona-Krise hat sich auch die wirtschaftliche Situation in der Schweiz und im Kanton Zug massiv verändert. Durch die nötigen Zwangsschliessungen war es Arbeitgebenden nicht mehr möglich, die vollständigen Löhne ihrer Arbeitnehmenden zu bezahlen, und sie mussten Kurzarbeit bei den Arbeitsämtern anmelden. Selbstverständlich gibt es Arbeitgebende, welche ihren Angestellten trotz Kurzarbeit den vollen Lohn bezahlen können. Dies wird jedoch eher die Ausnahme sein.

Für Firmen und Arbeitgebende wurde vom Bund und auch vom Kanton Zug ein dichtes Sicherheitsnetz erstellt. Diese Massnahmen sind sehr wichtig, damit die Wirtschaft bald wieder leistungsfähig wird. Für die Arbeitnehmenden, welche eine Einkommenseinbusse (Kürzung durch Kurzarbeitszeitentschädigung) verkraften müssen, besteht jedoch nichts. Insbesondere Personen, welche in einem Tieflohnsegment eine Anstellung haben, trifft diese Kürzung empfindlich. Es besteht sogar die Gefahr, dass diese Leute sich beim kommunalen Sozialdienst melden müssen. Dies ist jedoch nicht zielführend, denn für einen allfälligen Anspruch auf wirtschaftliche Sozialhilfe müssen sehr einschränkende Vorgaben eingehalten werden. Aus diesem Grunde ist es richtig, dass der Kanton Zug für Menschen, welche wegen der Corona-Krise eine Lohneinbusse durch die Kurzarbeit erleiden, ein Auffangnetz zur Verfügung stellt.

Die SP bittet den Regierungsrat, folgendes Postulatsbegehren zu prüfen und dem Kantonsrat einen entsprechenden Vorschlag zu unterbreiten:

Der Kanton Zug vergütet allen Betroffenen, welche wegen der Corona-Krise eine Kurzarbeitskürzung erleiden, die Differenz zum vollen Lohn. Die Einkommensgrenze für Alleinstehende soll bei 5'000 Franken (netto), für Personen, welche Unterhaltspflichtig sind, bei 7'000 Franken (netto) liegen. Diese Überbrückung ist rückwirkend (ab Beginn der Kurzarbeit) bis zur Beendigung der Kurzarbeit zu vergüten.